

**Information über die gemeinsame Sitzung
des Bauausschusses und des Landwirtschafts- und Umweltausschusses
am 19. April 2005**

**Feststellung des Überschwemmungsgebietes für die Gewässer 3. Ordnung Isenach,
Floßbach und Oggersheimer Altrheingraben**

Der Geltungsbereich des die Gemeinde Mutterstadt betreffenden Überschwemmungsgebietes erstreckt sich rechts- und linksseitig des Floßbaches im Gemarkungsbereich westlich der A 61. Die SGD Süd hat den Entwurf einer Rechtsverordnung für dieses Gebiet vorgelegt, die in § 4 verschiedene Verbote vorsieht.

Sämtliche durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes betroffenen Flächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt, teilweise Biotopfläche bzw. zu einem nicht unwesentlichen Teil Gelände des Pfalzmarktes mit potenzieller Erweiterungsfläche, ausgewiesen im rechtsverbindlichen „Flächennutzungsplan - Fortschreibung 1“ der Gemeinde Mutterstadt. Der Bestandschutz für vorgenannte Nutzungen sollte in jedem Fall unantastbar bleiben bzw. für bereits in der Bauleitplanung ausgewiesene künftige Nutzungen ohne zusätzliche Auflagen zu verwirklichen sein.

Des Weiteren sind Flächen betroffen im Bereich des Floßbaches, die in der Konzeption der Südspange mit überplant werden. Auch hier sollte sich die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes nicht nachteilig auf die Planung auswirken.

Die Aussprache ergibt, dass die Flächenbindung auf die tatsächlich notwendige Größe beschränkt werden soll, um keine Entwicklungspotenziale zu behindern. Durch die „Südspange“ sei eine Reduzierung der Überschwemmungsgefahr zu erwarten. Insbesondere südlich der A 65 sei die Funktion der Fläche als Überschwemmungsgebiet in Frage zu stellen, da aus Erfahrungen früherer Nassjahre dort keine Überflutungen stattfanden.

Beschlussvorschlag (einstimmig):

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes für die Gewässer 3. Ordnung Isenach, Floßbach und Oggersheimer Altrheingraben wird für den Teil der Gemarkung Mutterstadt unter der Voraussetzung folgender Auflagen und Hinweise befürwortet:

Bestandsschutz muss gewährleistet bleiben hinsichtlich

- a. im Flächennutzungsplan ausgewiesenen vorhandenen und künftigen Nutzungen (Pfalzmarkt),
- b. der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Flächen südlich der A 65 sollten von der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet ausgenommen bleiben.